



# Kantonale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Erläuterungen des Grossen Rates

## **Kantonale Volks- initiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)**

Die Sonderjagdinitiative verlangt mit der Streichung von Art. 11 Abs. 4 und Abs. 5 des kantonalen Jagdgesetzes die Abschaffung der Sonderjagd. Als Alternative soll die Hochjagd neu 25 anstatt 21 Tage dauern und nicht wie nach geltendem Recht nur im September, sondern auch im Oktober stattfinden. Heute ist sodann ein einziger Jagdunterbruch von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zulässig, während laut Initiativtext künftig auch mehrere Jagdunterbrüche stattfinden können. Weiter wird laut Initiativtext der Vorbehalt, wonach auf die Paarungszeit Rücksicht zu nehmen ist, gestrichen. Und schliesslich fordert die Initiative, dass die Abschusspläne zwingend auf der ordentlichen Hochjagd, auf alle Fälle bis zum 31. Oktober, erfüllt werden müssen. Dies soll durch eine verstärkte Bejagung der Wildschutzgebiete erreicht werden.

Der Grosse Rat lehnt die Initiative ohne Gegenvorschlag ab.

Erläuterungen ab S. 3

**Abstimmungsvorlage S. 11**

---



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)**

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2018 die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) zuhanden der Volksabstimmung behandelt und empfiehlt der Bündner Stimmbevölkerung mit 96 zu 1 Stimme bei 13 Enthaltungen, die Initiative abzulehnen.

### **A. Die Vorlage im Detail**

#### **1. Wortlaut und Ziele der Initiative**

Am 21. August 2013 reichten Vertreter des Initiativkomitees die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) bei der Standeskanzlei ein. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinn von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) abgefasst. Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen das Begehren, Art. 11 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 (KJG; BR 740.000) wie folgt zu ändern (**Änderungen hervorgehoben**):

«Art. 11 Jagdzeiten, Abschusspläne  
<sup>1</sup> Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, **auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd, vollumfänglich erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage ohne Sonderjagd reguliert werden können.**

<sup>2</sup> Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

a) Hochjagd: **In den Monaten September und Oktober, insgesamt höchstens 25 Tage, mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen;**

b) Unverändert

c) Unverändert

d) Unverändert

<sup>3</sup> Unverändert

<sup>4</sup> **Aufgehoben**

<sup>5</sup> **Aufgehoben»**

Kern und Zielsetzung des Initiativbegehrens ist es, die heute in den Monaten November und Dezember mögliche, regionale Sonderjagd abzuschaffen. Die Initianten machen geltend, dass es den

für die Jagdplanung verantwortlichen Behörden in den vergangenen Jahren nicht gelungen sei, die Wildbestände während der ordentlichen Hochjagd zu regulieren. Als Folge davon sei in den letzten Jahren ausnahmslos eine Sonderjagd angeordnet worden.

## **2. Geltende Regelung im kantonalen Jagdgesetz**

Gemäss geltender Regelung legt die Regierung die Jagdzeiten fest, wobei bereits heute darauf zu achten ist, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden (Art. 11 Abs.1 und Abs. 3 KJG). Die Hochjagd ist gemäss Art.11 Abs. 2 lit. a KJG im Monat September an insgesamt höchstens 21 Tagen mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Auf die Paarungszeit, namentlich die Hirschbrunft, ist Rücksicht zu nehmen (Art.11 Abs. 1 KJG). Werden die Abschusspläne nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände gemäss Art.11 Abs. 4 KJG Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen (sogenanntes Zwei-Stufen-Konzept). Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Sonderjagden. Dabei kann die Regierung aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebiets die Gültigkeit des Jagdpatents auf bestimmte Gebiete beschränken. Da in Graubünden während der Sonderjagd nur der Rothirsch und das Reh bejagt werden (das Wildschwein ist bislang nur in der Mesolcina relevant), betrifft die Sonderjagdinitiative aktuell diese beiden Tierarten.

## **3. Herausforderungen für die Jagdplanung**

Eine zentrale Aufgabe der Jagd ist es, dafür zu sorgen, dass in der mehrfach genutzten Kulturlandschaft die Wildbestände der Art und dem Angebot des Lebensraums angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind. Der Wildbestand und die Ressourcen des Lebensraums müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen. Zu hohe Bestände sind auch im Interesse des Wildes zu reduzieren. Eine Übernutzung des Lebensraums führt zu einer sinkenden Kondition der Tiere. Damit steigt das Risiko für Erkrankungen und grosse Wintersterben in harten Wintern. Ziel der Bestandesregulierung ist es zudem, die Wildschäden an Wald (Verbiss- und Schältschäden im Schutzwald) und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sowie Unfälle mit Wild, die häufigste Ursache für Verkehrsunfälle, zu reduzieren. Dies stellt eine grosse Herausforderung für die Jagdplanung dar, da insbesondere der Rothirschbestand im schweizerischen und grenznahen Alpenraum in den letzten Jahren stark gewachsen ist. Zusammen mit einer hohen Reproduktionsrate des Rothirsches waren insbesondere die Zunahme der Waldfläche, welche als schwer zu bejagendes Rückzugsgebiet gilt, die Intensivierung in der Landwirtschaft, die zu einer verbesserten Nahrungsgrundlage auch für den Rothirsch geführt hat, und namentlich auch milde Winter dafür verantwortlich.

Eine weitere grosse Herausforderung für die Jagdplanung sind die Wanderpopulationen beim Rothirsch. Aufgrund der kli-

matisch bevorzugten Lage des Kantons Graubünden wandern im Spätherbst und Winter grosse Bestände von Rothirschen aus den benachbarten Kantonen sowie dem angrenzenden Ausland in den Kanton ein. Da diese Rothirschpopulationen während der Monate September und Oktober nicht in Graubünden sind, können sie in diesem Zeitraum nicht bejagt werden.

#### **4. Das heutige Zwei-Stufen-Konzept**

Das Zwei-Stufen-Konzept für die Bejagung von Rothirsch und Reh (sowie Wildschwein), bestehend aus der Hochjagd und der nachgelagerten Sonderjagd, wurde ausgehend vom ehemaligen Hirschproblem rund um den Schweizerischen Nationalpark von 1972 bis 1988 für ganz Graubünden entwickelt. Jeweils per Volksentscheid wurde es mit der Totalrevision 1989 im kantonalen Jagdgesetz verankert und 2006 weiterentwickelt. Auf der Hochjagd im September, bei der alle Jägerinnen und Jäger im ganzen Kanton während 21 Tagen jagdberechtigt sind, gelten die traditionellen Vorschriften des Patentsystems. Die wichtigste Voraussetzung für einen nachhaltig hohen Jagderfolg auf der Hochjagd ist eine flächige Verbreitung des Rothirsches im September. Diese wird erreicht mit einem Netz von meist kleinflächigen Wildschutzgebieten zusammen mit dem während der Hochjagd bewusst ausgesprochenen Schutz der Kronenhirsche, der Muttertiere sowie der Jungtiere aus dem jeweils aktuellen Jahr. Zu diesem Zweck wurde in den letzten 20 Jahren die Zahl der Wildschutzgebiete bei konstant gleichbleibender Gesamtfläche beinahe verdoppelt und entsprechend die durchschnitt-

liche Fläche der einzelnen Wildschutzgebiete halbiert. So ist gewährleistet, dass sich viele jagdbare Tiere im offenen Jagdgebiet aufhalten. Zudem ist diese flächige Verbreitung zusammen mit dem zur Verfügung stehenden Äsungsangebot eine wichtige Voraussetzung für das Wild zur optimalen Vorbereitung auf den Winter. Eine Erhöhung des Jagddrucks auf die Kronenhirsche, die Muttertiere und/oder die Jungtiere würde dazu führen, dass sich diese Tiere und somit die Rothirschpopulation in störungsfreien und nicht bejagbaren Gebieten konzentrieren würden. Beim Rothirsch wird der Abschussplan auf der Hochjagd im langjährigen Mittel zu rund drei Vierteln erfüllt, beim Reh zu 88 Prozent.

Nach dem Bezug der Wintereinstände, der je nach Höhenlage innerhalb des Kantons bis zu einem Monat variieren kann, wird mit der Sonderjagd, die der Hochjagd nachgelagert und Teil der Patentjagd ist, die Regulierung abgeschlossen. Eine nachhaltige Regulierung der Rotwildbestände lässt sich nur über die Entnahme der reproduzierenden weiblichen Tiere erreichen. Weil die Sonderjagd unter grösserer Kontrolle als die Hochjagd steht (bekannte Jägerzahl, Abbruch beziehungsweise Beendigung der Jagd jederzeit tageweise möglich), kann damit die für die Bestandesregulierung von Rothirsch und Reh notwendige Bejagung von Jung- und Muttertieren fachgerecht und den regionalen Bedingungen angepasst vorgenommen werden. Der Blick über die Grenze zeigt, dass auch in den benachbarten Kantonen und Ländern mit hohen Hirschbeständen eine Regulierung nur möglich ist, wenn bis mindestens im Dezember gejagt wird.

	Jagdbeginn	Jagdende	Jagdsystem
Schweiz			
Graubünden	01.09.	16.12.	Patentjagd
St. Gallen	15.08.	15.12.	Revierjagd
Tessin	01.09.	15.12.	Patentjagd
Uri	10.09.	30.11.	Patentjagd
Glarus	07.09.	20.12.	Patentjagd
Fürstentum Liechtenstein	01.05.	15.01.	Revierjagd
Österreich			
Vorarlberg	10.05.	14.01.	Revierjagd
Tirol	01.06.	31.12.	Revierjagd
Italien			
Südtirol	01.05.	15.12.	Gemeinde-Revierjagd
Sondrio	01.09.	08.12.	Lizenzjagd
Trentino	02.05.	31.12.	Lizenzjagd
Deutschland			
Bayern	01.06.	31.01.	Revierjagd

Im Bestreben, die Regulierung des Wildtierbestandes so weit als möglich während der Hochjagd sicherzustellen, wurden und werden laufend verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Jagdstrecke von Rothirsch und Reh umgesetzt. Im Jahr 1989 wurde die Hochjagd um vier Tage verlängert und im Jahr 2006 wurde der Jagdunterbruch während der Hochjagd ins Gesetz aufgenommen. Seit 2013 werden die Wildschutzgebiete während der Hochjagd bewirtschaftet (Austreibaktionen, Teilöffnungen, weiche Grenzen [Einschuss ab 150 Meter ab Asylgrenze]). 2018 wurden in 70 Wildschutzgebieten Massnahmen zur Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete umgesetzt. Von 2013 bis 2015 wurden ausserdem in einem Wildschutzgebiet im Prättigau an den letzten beiden Jagdtagen die Hirschkalber zur Bejagung freigegeben. Die Massnahme bewirkte einen bescheidenen, nicht nachhaltigen Erfolg. Das Hirschwild pflegt ein starkes Sozialleben.

Der Abschuss von Kälbern vor Mitte Oktober (vor Ende der Paarungszeit) reisst die Sozialverbände auseinander, da die Bindung zwischen Muttertier und Kalb zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu der Zeit nach einer erneuten Paarung noch sehr stark ist. Die Milchproduktion geht beim Muttertier ab November stark zurück. Beim Rehwild beginnt diese Entwicklung sogar sechs Wochen früher. Diese Massnahme wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

## 5. Folgen einer Annahme der Initiative

Würde die Jagd im Kanton Graubünden im Oktober enden, könnte sie ihre wichtige Funktion zur Bestandesregulierung beim Schalenwild nicht mehr erfüllen. Zu diesem Schluss kommt die Regierung in ihrer Botschaft zur Sonderjagdinitiative. Grosse Wildbestände wandern jedes Jahr im Frühjahr, zwischen Ende

März und Anfang Juni, über die Kantons-  
grenzen hinaus und kehren erst ab No-  
vember wieder nach Graubünden zurück.  
Für eine effektive Bestandesregulierung  
der Hirsche und Rehe muss deshalb auch  
künftig ein Teil der Jagd im November  
und Dezember, nach dem Fallen des Lau-  
bes und somit unter einfacheren Jagd-  
bedingungen und auch nach dem Zeit-  
punkt der Zuwanderung der Wanderpopu-  
lationen beim Rothirsch, stattfinden kön-  
nen. Würde die heutige Sonderjagd ab-  
geschafft, müssten andere Lösungen für  
die Erfüllung der Abschusspläne gefun-  
den werden. Der Kanton könnte dazu so  
genannte Regiejagden durchführen. Dies  
hat das Bundesgericht im Rechtsverfah-  
ren betreffend Gültigkeit der Sonderjagd-  
initiative festgestellt. Das Bundesgericht  
kommt ausserdem zum Schluss, dass die  
von der Initiative angestrebte Änderung  
von Art. 11 KJG sich nur auf die private  
Jagd und nicht auf die Regiejagd bezie-  
hen würde. Dabei würden nicht mehr die  
Jäger in Ausübung ihres Patentrechts ja-  
gen, sondern der Kanton würde direkt  
gestützt auf Bundesrecht die Jagdziele  
durch die Wildhut und allenfalls die Be-  
auftragung von Jägerinnen und Jägern  
ab dem 1. November durchsetzen. Dies  
stünde im Widerspruch zu der in Graub-  
ünden seit über 140 Jahren gelebten  
Tradition der freien Bündner Jagd.

## **6. Eine Nachbejagung durch eine Regiejagd ist kostspielig**

Für die Sonderjagd löst die Jägerin und  
der Jäger ein Patent und zahlt beim Jagd-  
erfolg eine Abschussgebühr. Mit der  
nach Tierklassen abgestuften Abschuss-  
gebühr wird zudem der Jagddruck auf  
jene Tierklassen erhöht, die bevorzugt

erlegt werden sollen. Die erlegte Beute  
steht der Jägerin und dem Jäger zu. Bei  
einer Regiejagd würde dagegen der Kan-  
ton sein Regalrecht selber ausüben, mit  
besoldeten kantonalen Angestellten oder  
Jagdberechtigten. Da gemäss heutiger  
Gesetzgebung (Art. 21 KJG) die Aufwen-  
dungen des Jagdwesens durch die Pa-  
tent- und Abschussgebühren gedeckt  
werden müssen und die Regulierung der  
Wildbestände die Kernaufgabe der Jagd  
ist, erscheint es naheliegend, dass allen-  
falls entstehende Auslagen der Regie-  
jagd durch die Erträge aus den übrigen  
Jagden gedeckt werden müssten. Da die  
Regiejagd auch als Aufgabe im Interesse  
der Allgemeinheit qualifiziert werden  
kann, müsste die heutige Bestimmung  
bei der Einführung der Regiejagd aber  
möglicherweise überdacht werden und  
die Abgeltung dieser Aufgabe über die  
allgemeinen Staatsmittel sichergestellt  
werden.

## **B. Argumente des Initiativkomitees**

### **Warum soll man JA stimmen zur Abschaffung der Sonderjagd?**

Die Jägerschaft ist seit Jahren unzufrie-  
den mit dem Management der Jagd, ins-  
besondere der Sonderjagd. Die immer  
restriktiveren Vorschriften während der  
Hochjagd verunmöglichen es vielen be-  
standenen Jägerinnen und Jägern, über-  
haupt zum Jagderfolg zu kommen. Wäh-  
rend der Hochjagd sind die Hirsche in  
den viel zu vielen und zu grossen Asy-  
len. Selbst junge Jägerinnen und Jäger  
konzentrieren sich immer mehr auf die  
Sonderjagd, weil ihnen dort mit vielen  
offenen Asylen und weniger einschnei-  
denden Jagdbetriebsvorschriften der

Jagderfolg garantiert ist. So wurde die Sonderjagd immer mehr zur Hauptjagd.

Die heute praktizierte Sonderjagd ist auch bei der nichtjagenden Bevölkerung sehr umstritten, weil die Tiere in ihren vermeintlich sicheren Wintereinständen bejagt werden und in ihre Sommerestände zurückgedrängt werden. Während der Hochjagd sind laktierende Hirschkühe mit ihren Kälbern geschützt, nach der Hochjagd sind gerade diese Tiere zuoberst auf der Abschussliste, obwohl die Hirschkühe teils schon ab Ende September wieder trächtig sind.

Die Sonderjagdinitiative verlangt deshalb, dass die Jagd in den Monaten September und Oktober während höchstens 25 Tagen stattfinden soll. Ab dem 1. November sollen nur noch Hegeabschüsse durch die Wildhut nach Art. 31 des Jagdgesetzes möglich sein.

Entgegen den Behauptungen der Regierung, des Amtes für Jagd und Fischerei sowie des BKPJV (Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband) ist es möglich, die Hirsche während der Hochjagd und den verlängerten vier Tagen im Oktober auf einen angemessenen Bestand zu reduzieren. Selbst das Bundesamt für Natur und Umwelt (BAFU) schreibt, dass es möglich ist, mit einem anderen Massnahmenmix als der Sonderjagd den Hirschbestand zu regulieren. Das BAFU schreibt weiter in der Vernehmlassung an das Bundesgericht, dass gemäss Art. 6 der Nationalparkverordnung, die Eidgenössische Nationalparkkommission die Abschüsse von Rotwild oder deren Austreibung aus dem Park zulassen kann. Um die vorgegebenen Abschussquoten zu erreichen, sollen Wildasyle verkleinert oder aufgehoben

und auch die Jagdbetriebsvorschriften angepasst und vereinfacht werden.

Die Ergebnisse der Rotwildmarkierung im Vorarlberg, Fürstentum Liechtenstein und Graubünden haben die These widerlegt, wonach die Wanderhirsche aus dem Montafon erst nach der Hochjagd zurückkehren würden. Im vierjährigen Monitoring 2010–2013 mit besonderen Hirschen waren praktisch alle Hirsche im September und vereinzelt spätestens Anfang Oktober im Prättigau und in der Herrschaft zurück. Dass die Sonderjagd versagt hat, zeigen die Abschusszahlen im Jahr 2018 in den Jagdbezirken, welche nicht ans Ausland oder an andere Kantonengrenzen – in diesen Gebieten musste auf der Sonderjagd die grösste Anzahl Hirsche erlegt werden.

Wenn das Rotwild ungestört seine Wintereinstände beziehen kann, erleidet es weniger Stress, sodass sich auch der Wildverbiss in den Wäldern reduziert. Die Schäden in der Landwirtschaft könnten reduziert werden, wenn der Wildbestand bereits im September/Oktobre, vor der Herbstweide, effizient bejagt würde.

Ein vermehrtes Wintersterben wegen der Abschaffung der Sonderjagd, wie die Gegner behaupten, trifft in keiner Art und Weise zu (siehe Winter 2017/2018, trotz Sonderjagd). Die Initianten distanzieren sich von einer Regiejagd. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen können die 6000 Jägerinnen und Jäger den Rotwildbestand während der Hochjagd regulieren.

Niemand bestreitet, dass die Jägerschaft und die Bevölkerung seit 30 Jahren wegen der Sonderjagd im Streit sind. Wir



wollen dem ein Ende setzen. Mit der Abschaffung der Sonderjagd garantieren wir eine Aufwertung der Hochjagd und eine Beruhigung im Jagdbetrieb.

[www.sonderjagd-gr.ch](http://www.sonderjagd-gr.ch)

## **C. Argumente des Grossen Rates**

### **1. Bewährtes System**

Das heutige Bündner Jagdsystem mit einer 21-tägigen, freien Hochjagd im September und einer bedarfsgerechten, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderjagd an maximal zehn Halbtagen im November und Dezember hat sich bewährt. Im langjährigen Mittel werden beim Rothirsch 75 Prozent der Abschüsse auf der Hochjagd getätigt, 25 Prozent erfolgen auf der Sonderjagd. Mit den eingeführten Massnahmen zur Erhöhung der Hochjagdstrecke konnten die Hirschstrecken auf der Hochjagd in den vergangenen Jahren gesteigert werden. So wurde denn auch 2017 eine absolute Rekordstrecke erzielt.

Der Grosse Rat ist in Übereinstimmung mit der Regierung deshalb überzeugt, dass das heutige Zwei-Stufen-Konzept die beste Lösung ist, um die Herausforderungen der Jagdplanung in Graubünden zu meistern. Wie bis anhin wird sich die Jagd auch künftig stets weiterentwickeln müssen, und sie ist laufend sachgerecht zu optimieren, um die Hochjagdstrecke weiter zu steigern.

### **2. Die Sonderjagd ist effizient und flexibel**

Die Hochjagdstrecke variiert von Jahr zu Jahr und zeigt regionale Unterschiede auf. Die Differenz der Hochjagdstrecke zum Abschussplan ist dabei abhängig vom Migrationszeitpunkt der Wanderpopulationen und von den Witterungsverhältnissen während der Hochjagd, mithin von Faktoren, welche durch die Jagdplanung nicht beeinflussbar sind und von Jahr zu Jahr und je nach Region stark unterschiedlich sein können. Damit die Bestände des sehr vermehrungsfreudigen Hirsch- und Rehwilds reguliert werden können, müssen vor allem weibliche und junge Tiere erlegt werden. Dieser anspruchsvolle Eingriff kann am besten als kontrollierte jagdliche Feinregulierung mit der Sonderjagd vorgenommen werden. Heute führen rund 2000 Bündner Jägerinnen und Jäger nach Bedarf, regional angepasst, an einem bis maximal zehn Halbtagen im November und Dezember diese Feinregulierung durch. Die Störung im Wintereinstandsgebiet ist zeitlich minimiert. Diese Flexibilität und Effizienz kann mit keinem anderen Modell erreicht werden.

### **3. Keine Experimente auf Kosten des Schutzwaldes**

Der Wald schützt uns in Graubünden vor Lawinen, Steinschlag, Hochwasser und Murgängen. Ohne eine ausreichende Regulierung des Wildbestands ist auch die natürliche Verjüngung des Schutzwalds durch Einwirkung von Wildverbiss beeinträchtigt. Experimente bei der Vermeidung von Wildschäden im Schutzwald sind nicht angezeigt und zu vermeiden.

#### 4. Die Initiative verfehlt ihr Ziel

Die Initianten wollen keine jagdlichen Eingriffe nach Ende Oktober. Für eine genügende Bestandesregulierung sind solche Eingriffe jedoch unumgänglich. Auch nach Annahme der Initiative muss davon ausgegangen werden, dass die Abschusspläne beim Rothirsch je nach Witterungsbedingungen auf der Hochjagd um rund 600 bis 1800 Tiere verfehlt werden. Es wird deshalb auf jeden Fall auch in Zukunft, wie in den benachbarten Kantonen und Ländern, im Spätherbst und Winter gejagt werden müssen. Es geht bei Annahme der Initiative deshalb nicht primär darum, ob und wann die Hirsche geschossen werden, sondern um die Frage, wer sie erlegt. Da die private Jagd nach Ende Oktober nicht mehr erlaubt wäre, wäre künftig eine staatlich organisierte Regiejagd notwendig.

#### 5. Freie Bündner Patentjagd gefährdet

Der Grosse Rat möchte keine Einführung einer solchen Regiejagd. Er ist der Ansicht, dass die Abschusspläne weiterhin durch die Bündner Jägerinnen und Jäger erfüllt werden sollten. Dies ist aber nur mit einer Nachbejagung in den Monaten November und Dezember im Rahmen der Patentjagd möglich (Wanderpopulationen, Wetter etc.). Mit Annahme der Initiative wird der Patentjagd die Erfüllung dieser Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit verunmöglicht. Die Folge wäre eine teilweise Verstaatlichung der Jagd. Dies will offensichtlich niemand, ist aber unausweichliche Folge der Annahme der Initiative.

#### 6. Erfolgsmodell nicht aufs Spiel setzen

Der Grosse Rat ist überzeugt vom heutigen Jagdsystem mit Hochjagd und nachgelagerter Sonderjagd. Es wird seit über 40 Jahren gelebt und hat sich bewährt. Die Bejagungskonzepte wurden in einem langjährigen Dialog zwischen den verschiedenen Amtsstellen und unter den Vertreterinnen und Vertretern der Jägerschaft entwickelt. Die Annahme der Sonderjagdinitiative würde diese gut funktionierenden Bejagungskonzepte in Frage stellen und deren nachhaltige Weiterentwicklung und Optimierung vereiteln.

#### D. Antrag

Der Grosse Rat lehnte in der Dezember-session 2018 die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) mit 96 zu 1 Stimme bei 13 Enthaltungen ab. Auf einen Gegenvorschlag hat er verzichtet. Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) abzulehnen.

Namens des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:  
*Tina Gartmann-Albin*

Der Kanzleidirektor:  
*Daniel Spadin*

# Abstimmungsvorlage

## **Beschluss des Grossen Rates über die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)**

Vom Grossen Rat beschlossen am 4. Dezember 2018

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
3. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

### **Wortlaut der Volksinitiative**

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Kantonsverfassung folgendes Begehren (**Änderungen im kantonalen Jagdgesetz [KJG; BR 740.000] hervorgehoben**):

Art. 11 Jagdzeiten, Abschusspläne

<sup>1</sup> Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, **auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd, vollumfänglich** erfüllt werden können. **Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage ohne Sonderjagd reguliert werden können.**

<sup>2</sup> Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: **In den Monaten September und Oktober**, insgesamt höchstens **25** Tage mit der Möglichkeit **von Jagdunterbrüchen** für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen;
- b) Unverändert
- c) Unverändert
- d) Unverändert

<sup>3</sup> Unverändert

<sup>4</sup> **Aufgehoben**

<sup>5</sup> **Aufgehoben**

# Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

## 1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen  
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

## 2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.